Aus den Kantonen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **96 (1999)**

Heft 6

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Stadt St. Gallen kürzt Sozialhilfe

Die SKOS-Richtlinien werden unterschritten

Die Stadt St. Gallen kürzt auf den 1. Juli die Fürsorgeleistungen und weicht von den SKOS-Richtlinien ab. Jährlich sollen so zwei Millionen Franken gespart werden. Schaffhausen ändert sein Familienzulagengesetz und Bern führt im Steuergesetz einen Abzug für die Drittbetreuung von Kindern ein.

Die St. Galler Behörden reagieren mit der Kürzung auf die stark steigenden Sozialhilfekosten der letzten Jahre. Der Pro-Kopf-Nettoaufwand für die Fürsorge habe sich gegenüber 1990 verdreifacht, sagte der Vorsteher der Sozialen Dienste, Stadtrat Hubert Schlegel. Die Einführung eines Lastenausgleichs ist gescheitert. Die Stadt St. Gallen trägt bei 16 Prozent Einwohner 40 Prozent der Sozialhilfekosten im Kanton. Grundsätzlich will die Stadt St. Gallen an den SKOS-Richtlinien festhalten. Beim Grundbedarf für den Lebensunterhalt I (GBL I) wird nun 5 Prozent gekürzt und der GBL II ganz gestrichen.

Die Richlinien gelten im Kanton St. Gallen seit September 1998, wurden aber von der Regierung bisher nicht für verbindlich erklärt.

Schaffhausen: Familienzulagen

Künftig sollen in Schaffhausen auch nicht Erwerbstätige Anrecht auf Familien- und Sozialzulagen haben. Dem hat der Grosse Rat bei der ersten Lesung des Familien- und Sozialzulagen-Gesetzes FSG zugestimmt. Umstritten waren die Bestimmungen im neuen FSG, die nicht nur Erwerbstätigen, sondern auch nicht Erwerbstätigen das Recht auf Familien- und Sozialzulagen einräumen. Umstritten war auch die Frage, ob Sozialzulagen für die elterliche Betreuung von Kleinkindern nur noch an Alleinerziehende ausbezahlt werden sollen. Beide Regelungen setzten sich nach längeren Diskussionen durch. Sprecher der FDP hatten zuvor beantragt, nicht Erwerbstätigen keine Zulagen zu bezahlen, weil diese Gelder teilweise durch Abgaben der Arbeitgeber finanziert werden.

Bern: Abzug für Drittbetreuung

In der ersten Lesung des neuen Steuergesetzes hat der Grosse Rat des Kantons Bern einen neuen Steuerabzug für die Drittbetreuung von Kindern gutgeheissen. Kosten für die Krippe, eine Tagesmutter oder eine Betreuerin können nun bis zu einer Höhe von 1500 Franken abgezogen werden. Vergeblich rechneten Vertreterinnen der SP und der FDP vor, die effektiven Kosten seien viel höher. In Anbetracht von Krippenkosten von 670 Franken monatlich forderten sie höhere Abzüge. Der allen zustehende Kinderabzug beträgt im Kanton Bern 4400 Franken. Der zusätzliche Abzug für die Drittbetreuung verursacht Steuerausfälle von 15 Mio. Franken. Einzig der Kanton Obwalden hat die Drittbetreuung als Gewinnungskosten anerkannt und lässt den Abzug der vollen Kosten zu. Mit der Revision sollen im Kanton Bern die tiefsten, aber auch die Spitzeneinkommen steuerlich entlastet werden.

cab/bw